

Auszug aus der Benutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums an der Hochschule Ulm (IMZ-Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz vom 5. Januar 2005 (GBl. Nr. 1) LHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Seite 65, 67) und § 9 der Verwaltungsordnung für das IMZ vom 29. Juni 2012 hat der Senat der Hochschule Ulm am 29. Juni 2012 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Dienstleistungen des Informations- und Medienzentrums (IMZ) an allen Standorten der Hochschule Ulm.

§ 2 Dienstleistungen

Das IMZ erbringt folgende Dienstleistungen:

...

Abteilung 2: Bibliothek

- Beschaffung und Erschließung von Literatur
- Bereitstellung der Bibliotheksmedien für Ausleihe und Präsenznutzung
- Lizenzierung und Bereitstellung von elektronischen Informationsdiensten
- Durchführung von Literaturrecherchen
- Durchführung von Schulungen zur Vermittlung von Informationskompetenz
- Bibliothekarische Auskunft und Beratung
- Betrieb von elektronischen Dokumentenservern (z.B. Hochschulschriftenserver)
- Archivierung von Dokumenten der Hochschule Ulm
- Aufbau und Pflege von Referenzsammlungen externer elektronischer Informationsquellen – Betrieb der Lesesäle und Magazine

...

§ 4 Zulassung zur Benutzung

...

Abteilung 2: Bibliothek

Zur Bibliotheksbenutzung zugelassen werden Personen ab 18 Jahren oder Studierende der Hochschule Ulm. Mit der Zulassung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und erklärt sich mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden.

Studierende der Hochschule Ulm sind mit ihrer Immatrikulation als Benutzer zugelassen. Für sie dient der Studierendenausweis als Benutzerausweis.

Die Zulassung anderer Mitglieder und Angehöriger der Hochschule Ulm erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliothek. Bei ihnen dient der Hochschulausweis als Benutzerausweis.

Externe Benutzer müssen ihre Zulassung persönlich unter Vorlage des Personalausweises und unter Angabe der Adresse beantragen und erhalten einen Benutzerausweis. Über die Zulassung entscheidet der Abteilungsleiter,

Abteilung 3: Online-Dienste und elektronische Medien

Die Benutzung der Dienstleistungen der Abteilung IT-Basisdienste steht allen Mitgliedern der Hochschule Ulm offen.

Die Benutzung durch externe Dritte kann auf begründeten Antrag vom Abteilungsleiter genehmigt werden.

5 Rechte und Pflichten der Benutzer

Allgemeine Rechte und Pflichten

Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzer) haben das Recht, die Dienstleistungen des IMZ nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

Es gilt die Hausordnung der Hochschule Ulm. Gemäß § 3 der Hausordnung übt die IMZ-Leitung oder die von ihr beauftragten Personen das Hausrecht aus.

Das IMZ übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit der IT-Systeme, Anwendungen und Daten.

Die Daten auf den zentralen Servern des IMZ werden täglich gesichert. Für die Sicherung der Daten auf den Arbeitsplatzrechnern ist der Benutzer selbst verantwortlich.

Bei Gefahr im Verzug ist das IMZ befugt, auch ohne Erlaubnis des Benutzers, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der IT-Systeme, Anwendungen und Daten zu ergreifen. Dies schließt Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dienste explizit ein. Die Benutzer werden ggf. nachträglich über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der vorliegenden Benutzungsordnung und der Richtlinien des IMZ einzuhalten, die Anordnungen des Personals zu befolgen, insbesondere ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen des IMZ-Personals nachzuweisen
2. die benutzten Systeme, Medien und Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im IMZ stört;
3. die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten;
4. Namens- und Anschriftänderungen dem IMZ unverzüglich zu melden;
5. Störungen, Beschädigungen und Fehler den Mitarbeitern des IMZ zu melden;
6. In den öffentlichen PC-Pools nicht zu essen und zu trinken;

...

Abteilung 2: Bibliothek

Die Benutzer sind verpflichtet,

- 1 sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht;
2. Taschen etc. und Überbekleidung nicht in die Bibliothek mitzunehmen. Bei Zuwiderhandlung ist das Bibliothekspersonal berechtigt, sich den Inhalt der Taschen etc. zeigen zu lassen;
- 3 . die Internet-Arbeitsplätze der Bibliothek nur für Recherchen im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung zu benutzen. Die Internet-Arbeitsplätze stehen nur Hochschulmitgliedern zur Verfügung.
4. das Urheberrecht zu beachten und Kopien nur im Rahmen der Legalität anzufertigen und weiterzugeben.

§ 6 Besondere Bestimmungen

...

Abteilung 2: Bibliothek

Ausleihbestimmungen der Bibliothek

Die Bibliothek umfasst frei zugängliche Ausleih- sowie Präsenz- und Magazinbestände.

Von der Ausleihe ausgenommen sind in der Regel Präsenzbestände, Arbeitsapparate und besonders empfindliche Bibliotheksmaterialien. Diese dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung kurzfristig ausgeliehen werden.

- Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. – Benutzerausweise sind nicht übertragbar.
- Der Entleiher haftet der Bibliothek gegenüber für alle auf seinen Benutzerausweis entliehenen Medien und darf sie nicht an Dritte weiter verleihen.
- Der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek unverzüglich gemeldet werden.
- Es ist nicht gestattet, Medien aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleiher nicht registriert wurde.
- Der Benutzer hat den Zustand der Medien bei der Ausleihe durch Augenschein zu prüfen und auf Schäden sofort hinzuweisen. Erfolgt kein Hinweis, so wird angenommen, dass er die Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.

Vormerkungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Werden diese nicht innerhalb von 5 Öffnungstagen nach Bereitstellung abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen, für andere Medien 2 Wochen. Begrenzungen und Verlängerungen sind möglich. Bei Fernleihe können andere Regeln gelten. Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

Unbefristet können Mitglieder der Hochschule Ulm maximal 50 Medieneinheiten für Lehre und Forschung ausleihen. Diese Medien sind bei Bedarf anderen Bibliotheksbenutzern vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Medium unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabe von entliehenen Medien auf dem Postweg oder über den Buchrückgabekasten erfolgt auf Risiko des Entleihers. Der Entleiher haftet bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Bibliotheksmedien; dazu zählen auch Eintragungen und Unterstreichungen sowie Schäden an dem für die Registrierung erforderlichen Datenträger.

Mahnwesen

Mahngebühren werden in der Bibliothek bei Überziehung der Leihfrist nach der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Ulm für die Bibliotheksgebühren erhoben. Diese sind auch dann fällig, wenn kein Mahnschreiben zugestellt worden ist.

Wird ein Medium nach der 4. Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers vornehmen oder Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ergreifen.

Bis zur Zahlung fälliger Gebühren ist der Benutzer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

§ 8 Entgeltregelung

Die Dienstleistungen des IMZ sind bei dienstlicher Inanspruchnahme innerhalb der Hochschule Ulm unentgeltlich. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung gemäß Dienstleistungskatalog und nach der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Ulm für die Erhebung der Bibliotheksgebühren.

Erbringt das EMZ Dienstleistungen für externe Dritte, so erfolgt die Abrechnung gemäß Dienstleistungskatalog. Es gelten die Regelungen der Satzung der Hochschule Ulm für die Erhebung der Bibliotheksgebühren.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden; über den dauernden Ausschluss entscheidet das Rektorat.

Die IMZ-Leitung kann bis zur Entscheidung durch das Rektorat einen vorübergehenden Ausschluss aussprechen. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt, Der Anspruch der Hochschule Ulm auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung der Hochschule Ulm für Bedienstete des IMZ wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Das IMZ haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen könnten.

Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann durch das IMZ prinzipiell nicht gewährleistet werden.

Das IMZ haftet nicht für Urheberrechtsverletzungen, die durch die Benutzer begangen werden.

Das IMZ haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände; dies gilt auch bei Aufbewahrung in den Schließfächern.

Die Benutzer und ihre Beauftragten haften für alle aus Anlass der Benutzung der IMZ-Einrichtungen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Nichtbeachtung von urheberrechtlichen Bestimmungen und die Nichteinhaltung der Sicherheitsrichtlinien. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Hochschule Ulm von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

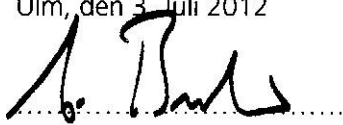
...

2. Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses etwaige Gebühren zu bezahlen, alle entliehenen Medien sowie den Benutzerausweis der Bibliothek zurückzugeben und sonstige aus der Benutzungsordnung entstandene Pflichten gegenüber dem IMZ zu erfüllen.
3. Das Benutzungsverhältnis endet
 - a. bei Studierenden mit der Exmatrikulation,
 - b. bei Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Ulm mit dem Ausscheiden aus der Hochschule,
 - c. bei externen Benutzern mit einer Erklärung des Benutzers,
 - d. bei einem Ausschluss von der Benutzung gemäß § 9.

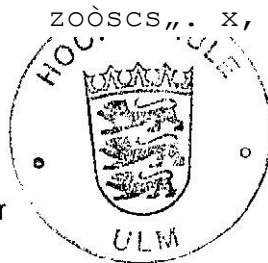
§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Ulm, den 3. Juli 2012



Prof. Dr. Achim Bubenzer, Rektor



Hochschu/öffent/iche Bekanntmachung

vom 5. - 7. Juli 2012
19. Juli
2012

Kanzler



Jarosch,